

Beschäftigungspolitik wird im EU-Recht verankert

Die Beschäftigungspolitik wird in den neuen Rechtsgrundlagen der Europäischen Union (EU) verankert. Darauf einigten sich die Staats- und Regierungschefs gestern bei ihrem Gipfeltreffen in Amsterdam. Das Thema Beschäftigung ist Teil einer umfangreichen Revision des Maastrichter Vertrages.

Nach dem in den „Vertrag von Amsterdam“ aufgenommenen Beschäftigungskapitel kann der Ministerrat künftig finanzielle „Anreize“ zur Unterstützung von arbeitsplatzschaffenden Pilotprojekten beschließen. Ein Hinweis auf die mittelfristige finanzielle Vorausschau der EU sorgt allerdings für die von der Bundesregierung geforderte „Deckelung“ der einschlägigen Ausgaben: Das Geld für diese „Beschäftigungsmaßnahmen“ soll durch Umschichtung aus beschlossenen Haushaltsmitteln – zum Beispiel von Strukturfonds – aufgebracht werden.

Eine Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften und sonstiger Regelungen im Rahmen dieser Förderung ist nicht vorgesehen. Generell ist „bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und gemeinschaftlicher Maßnahmen das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus zu beachten. Das geplante gemeinsame und koordinierte Vorgehen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird unter anderem an neuen Kompetenzen von EU-Organen wie Ministerrat und Kommission deutlich. So sollen jährlich mit qualifizierter Mehrheit „Leitlinien“ festgelegt werden, die die Mitgliedsstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen müssen. Die EU-Länder haben über die Umsetzung dieser Vorgaben zu berichten, woraufhin wiederum der Rat eine Prüfung vornimmt und bei Bedarf „Empfehlungen“ an die Regierungen ausspricht. Neu geschaffen wird ein beratender Beschäftigungsausschuß, um die politische Koordinierung auf diesem Gebiet voranzubringen. Mitgliedsstaaten und EU-Kommission entsenden je zwei Personen in dieses Gremium, das bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sozialpartner anhören muß.

Das Beschäftigungskapitel im Vertrag ist zu unterscheiden von der von den Staats- und Regierungschefs beschlossenen „Resolution zu Wachstum und Beschäftigung“. Während ersteres zum „Grundrecht“ der EU gehört und zum Beispiel die erwähnten klaren Handlungsaufträge an die Gemeinschaftsorgane enthält, handelt es sich bei der Erklärung um eine politische, rechtlich unverbindliche Willensbekundung der Staats- und Regierungschefs.

Nach: Frankfurter Rundschau vom 18.06.1997

